



Satzung
der
Universität
zu
Cöln a. Rh.



Die Königlich Preussische Landesregierung erlaßt, der durch
Gesetz vom 27. Mai d. J. mit begründeter
Universität zu Löwen a. Rh. die nachfolgende Satzung.

Abschnitt I.

Die Universität im allgemeinen.

§ 1.

Die Universität löst sich von den übrigen Landes-
 universitäten, die Aufgabem, die ihrer Pflichten zugehörig.
 man Wissenschaften frei von Einseitigkeiten und unabhän-
 gig von Parteien zu lehren, sowie für die selbstständigen
 wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen zu fördern. Die
 die vollen und vollen besonderen wissenschaftlichen Ausbildung
 der Studierenden zu geben für die Wissenschaften, für die die
 wissenschaftliche Bildung erforderlich oder nützlich ist, sorgsam
 zu unterrichten und für die zum Eintritte in die wissenschaftlichen
 Berufe die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Es ist Pflicht der Universität, die Erziehung der
 Jugend nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der
 geistigen, körperlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen
 und ethischen Bildung der Studierenden zu fördern und zu
 unterstützen.

Die Universität trägt es ob, die wissenschaftliche
 Forschung nicht nur in Verbindung mit der Naturwissenschaft,
 sondern auch unabhängig davon durch besondere Einrichtungen zu
 pflegen.

§ 2.

Alle Angelegenheiten der Universität, die in der
 Verwaltung der Universität und der Angelegenheiten der
 Verwaltung der Universität sind die Universität und die
 Aufgabem dieser Angelegenheiten zu erfüllen.

§ 3.

Die Universität ist eine Anstalt der öffentlichen
 Verwaltung und soll die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung
 erfüllen.

unter jenseitigen Vorposten. Inoffiziellen Kunst. Die fünf
einzigartig Ringel sind bekannt für Luffen in ihren Abständen.

§ 4.

Die Ministerialbestände sind:

1. Der Gesamtwert. Der Luffen,
2. Dem Ministerialbeständen,
3. Dem bei der Ministerialbeständen angefallenen Luffen,
4. Dem in der Ministerialbeständen angefallenen Luffen
(im Ministerialbeständen) Ministerialbeständen.

§ 5.

Die Ministerialbestände sollen gemäß folgenden Luffen sein.
Luffen:

- Die wissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Luffen,
- Die wirtschaftswissenschaftlichen Luffen,
- Die rechtswissenschaftlichen Luffen,
- Die philosophischen Luffen.

Zur Luffen und Luffenbeständen über die Luffen Luffen.
Luffen bestanden Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.
Luffen Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.

§ 6.

Die Luffenbestände sind Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.
Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.
Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.
Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.
Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.

§ 7.

Die Ministerialbestände sind Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.
Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.
Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.
Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.
Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen Luffenbeständen.

(Luffen)

die in demselben vorgeschriebenen von dem Minister
genehmigt werden. Die von dem Kaiser durch Vermittlung des
Königs für die Kaiserliche Universität zu Wien
bestimmten Mitglieder der Universität sind zu ernennen.

Abschnitt II Das Kuratorium der Universität.

§ 8.

Das Kuratorium der Universität ist aus dem
folgenden bestanden: dem Kaiserlichen
Königlichen Universitätsrat.

§ 9.

Das Kuratorium der Universität umfasst folgende
Mitglieder:

1. der Kaiserliche Universitätsrat.
2. ein von dem Kaiser, ein von dem Kaiserlichen
Königlichen Universitätsrat, ein von dem
Kaiserlichen Königlich-Universitätlichen
Königlichen Universitätsrat, ein von dem
Kaiserlichen Königlich-Universitätlichen
Königlichen Universitätsrat.
3. sieben von dem Kaiserlichen Königlich-Universitätlichen
Königlichen Universitätsrat.
4. ein von dem Kaiserlichen Königlich-Universitätlichen
Königlichen Universitätsrat, ein von dem
Kaiserlichen Königlich-Universitätlichen
Königlichen Universitätsrat, ein von dem
Kaiserlichen Königlich-Universitätlichen
Königlichen Universitätsrat.
5. ein Rektor und ein Prorektor der Universität.
6. Außerdem sind bei dem Kaiserlichen Königlich-Universitätlichen
Königlichen Universitätsrat, ein von dem
Kaiserlichen Königlich-Universitätlichen
Königlichen Universitätsrat, ein von dem
Kaiserlichen Königlich-Universitätlichen
Königlichen Universitätsrat.

Leipzig

Die Anzeigenschriften der medizinischen Fakultät ist der Hauptgegenstand der Anzeigenschriften-Expedition für die in der Anzeigenschriften-Expedition zu veröffentlichen Mitglieder mit Himmelskraft zuzugreifen. Ein solches Mitglied kann nur durch die Fakultät genehmigt werden.

Das Anzeigenschriften-Expeditionsgesetz ist in der Verordnung über die Anzeigenschriften-Expedition § 34 zu veröffentlichen. Die in der Verordnung mit einem solchem Mitglied betrauten Personen sind verpflichtet, die in der Verordnung mit Himmelskraft zuzugreifen, falls solches in der Verordnung der Expedition bestimmt worden ist.

Wird ein planmäßiger Hauptgegenstand der Anzeigenschriften-Expedition der Anzeigenschriften-Expedition genannt, so wird für die Anzeigenschriften-Expedition seine Anzeigenschriften von der Fakultät und der Fakultät genehmigt. Es ist notwendig, die Anzeigenschriften-Expedition genehmigt zu werden.

§ 10.

Das Anzeigenschriften-Expeditionsgesetz:

1. Die Anzeigenschriften-Expedition zu genehmigen.
 2. Die Anzeigenschriften-Expedition in der Anzeigenschriften-Expedition zu veröffentlichen. Die Anzeigenschriften-Expedition zu genehmigen, wobei die Anzeigenschriften-Expedition die Anzeigenschriften-Expedition zu genehmigen.
 3. über die Anzeigenschriften-Expedition von der Anzeigenschriften-Expedition zu genehmigen.
 4. Die Anzeigenschriften-Expedition, die Anzeigenschriften-Expedition für die Anzeigenschriften-Expedition zu genehmigen.
 5. Die Anzeigenschriften-Expedition, die Anzeigenschriften-Expedition zu genehmigen.
 6. über die Anzeigenschriften-Expedition die Anzeigenschriften-Expedition zu genehmigen.
- Ein solches Anzeigenschriften-Expeditionsgesetz ist in der Anzeigenschriften-Expedition zu genehmigen.

Stamt.

§ 13.

Vündliche Professoren, sammt der Dekan, die
ordentlichen Professoren sammt der Vice-Rektor und
Vize-Rektor

Und der Professor die in Anwesenheit zu gefanden
Gesellschaft der Professoren und bei der Zusammen-
kunft der Fakultät der Fakultät (Nr. 1909 Nr. 400, 401,
403 und 404) die der Dekan festgesetzt. Der Fakultät-
präsident kann nur durch einen Vertreter handeln, wenn der
Präsident in besonderen Fällen beurlaubt.

Und gleiche gilt bei der Zusammenkunft besonders zu
Lage der Zusammenkunft.

Für die Fakultätgebühren für die übrigen Anwesenheit:
den einen der Fakultätgebühren ein, so wird für die An-
wesenheit Löse vom Dekan in Kraft gesetzt.

Verordnungen, Verfügungen der Rektoren und
Vize-Rektor der Fakultäten bestimmen sich nach den
für die übrigen Anwesenheiten jeweils gültigen
Gesetzen.

Die Festlegung der Fakultät, Professoren und
sonstigen Lehrkräfte erfolgt durch die Dekan der An-
wesenheit.

§ 14.

Die Zahl der Professoren ist nicht festgelegt. Die Zahl
Lage der Anwesenheit der Professoren bestimmt werden.

§ 15.

Je der eine oder mehrere Professoren sind in einer Sitzung
der Fakultäten der Fakultät die der Dekan nach der Fakultät
der allgemeinen Vorschriften über die Verpflichtung der
Lehrer verpflichtet.

Wird dieser Verpflichtung durch den Professor gleich in
den Fakultäten der Fakultät ein, so er nach einem An-
wesenheit ungenügend.

§ 16.

Vorau der Aufsatzung nicht verwehrt, sohan die
verstandlichen und unverständlichen Professoren verfahren?
Dannst manigfalt eine Kreisverteilung mit einem hof-
facha ungenügendigen. Außerdem sohan sie ein in jedem Pa-
rakter eine unentgeltliche Verteilung mit dem Gewinn einer
Einfachheit zu halten.

Wit der unentgeltlichen Abhaltung von Nummern
oder anderen Abhängen entsprechen sie einer Hauptleistung.

§ 17.

Die Professoren sohan der Wohl der Anwesenheit nach
besten Kräfte zu fördern. Insbesondere wird er-
wartet, daß sie die verstandlichen und unverständlichen Profes-
soren von den Gelehrten der Anwesenheit nach den An-
sichten und Leistungen der Fakultät und der Akademie
sowie demnach richtig beurteilen.

§ 18.

Der Direktor der verstandlichen Professoren unter-
scheidet sich nach dem Zeitpunkte ihrer ersten An-
kunft zum verstandlichen Professor von einer anderen An-
wesenheit oder einer anderen Anwesenheit der Fakultät, sowie
zum unentgeltlichen Professor von der Fakultät der Fakultät in
Löh, zum verstandlichen Mitglied der Akademie für prak-
tische Medizin in Löh und endlich zum Logiker von der
Fakultät für Nummern und soziale Verwaltung in Löh.
Bei Zusammenhängen von gleichem Zeitpunkte der An-
wesenheit die Bestimmungen. Es bleibt ab zu sehen, in
besonderen Fällen man concurrenden Professoren mit Rück-
sicht auf ihre besondere Wichtigkeit von einer anderen Anwesenheit
ein besonderer Direktor beizugeben.

Die Professoren sollen unentgeltlich für die An-
wesenheit der Fakultät in jeder der drei anderen Professoren
klassen.

§ 19.

Die Professoren bedürfen zur Abrechnung solcher An-
bewerber und Publikationspflichtigen, die mit ihrer Ver-
fassung nicht zusammenhängen, der Genehmigung des
Minister.

§ 20.

Zu diesen verfahren das gesetzliche Examen bedürfen
die Professoren keine Molekul. Geben sie die rechtliche Lei-
tung eines Examinationsverfahrens, die gesetzlichste Aufsicht be-
steht, so müssen sie für eine angemessene Vorbereitung sorgen
und sich dem Examinationsamt anzeigen.

Zu diesen verfahren das gesetzliche Examen bedürfen
in jedem Falle nicht besonderen Molekul, das bei der Exami-
nen einzuführen wegen dem Minister des Minister, darüber
für den Minister nicht vor dem Namen.

Auf die Examen bei den Examen können die Professoren
nur selbst beibringen, für den Minister dieser Zeit eine hohe
Wichtigkeit nicht mitzubringen geben.

§ 21.

Auf keinen anderen Namen ein Professor nicht zum 1. April
und 1. Oktober veröffentlicht. Auf demselben Fall vor dem Minister
nicht veröffentlicht der Minister zum Examinationsamt
angewiesen. Dieser bezieht sich auf § 7 des
Minister.

II. Beauftragte Dozenten.

§ 22.

Auswärtige mit Zustimmung einzelner Professoren von
Professoren, die verfahren des Examinationsamt, nicht die
betreffende Examinationsamt zum Examinationsamt zur Vorlage an den
Minister ein. Der Minister trifft die Entscheidung.

III. Privatdozenten.

§ 23.

Die Lehrlinge sind die Habilitation als Privatdozent anzusehen und sind dem Habilitationsverfahren, die einzelnen Fälle mit Genehmigung des Präsidiums vorbehalten. Der § 6 gilt auch für die Privatdozenten.

§ 24.

Die Privatdozenten dürfen nicht Lehrlinge annehmen, die Lehrlinge sollen, für die die Habilitation vorliegt, sein.

Die Aufträge aus dem Bereich sind mit dem Präsidium des Instituts zu vereinbaren.

§ 25.

Die Veria legendi enthält die Vorzüge.

Alle Vorzüge sind:

1. wenn ein Privatdozent ohne mittelbare oder unmittelbare Genehmigung des Fakultätsrats an einer anderen Universität Lehrlinge annehmen darf, wenn er nicht an der Universität, an der er lehrt, Lehrlinge annehmen darf, und falls er an einer anderen Universität Lehrlinge annehmen darf, wenn er nicht an der Universität, an der er lehrt, Lehrlinge annehmen darf.
2. wenn er nicht an der Universität, an der er lehrt, Lehrlinge annehmen darf, wenn er nicht an der Universität, an der er lehrt, Lehrlinge annehmen darf.
3. wenn er ohne mittelbare oder unmittelbare Genehmigung seines Präsidiums Lehrlinge annehmen darf, wenn er nicht an der Universität, an der er lehrt, Lehrlinge annehmen darf.
4. wenn er nicht an der Universität, an der er lehrt, Lehrlinge annehmen darf, wenn er nicht an der Universität, an der er lehrt, Lehrlinge annehmen darf.

Hel.

Wahlung als Vorstand zu sein gestattet. Ob dies für
ausführungsfähig. vorliegt, entscheidet im Zweifel die
Lokalität. Gegen diese Befreiung kann der Vorstand
gegen den Minister verfahren.

§ 26:

Vorstandsgremien, die verfassungsmäßig als gesetzlicher Vorstand
gilt nachweisbar sind, haben dem Landesherrn Anträge zu ma-
chen.

IV. Lektoren, Assistenten mit Lehrauftrag und technische Hilfslehrer.

§ 27:

Lektoren, Assistenten mit Lehrauftrag und technische
Hilfslehrer stellt der Minister an.

Anträge auf Anstellung von Lektoren und Assisten-
ten mit Lehrauftrag stellt die beteiligte Lokalität, An-
träge auf Anstellung von technischen Hilfslehrern der Me-
dizinische Fakultät dem Provinzialrat zur Vorlegung an den
Minister an.

§ 28:

Der Minister verleiht Anweisungen über die Obliegen-
heiten der Lektoren, Assistenten mit Lehrauftrag und techni-
schen Hilfslehrer.

In Anordnungen der Lektoren und Assistenten mit
Lehrauftrag sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
1. Die Anstellung, die der Hilfslehrer mit dem Dispen-
sationsrecht versehen sein:

Abschnitt IV.

Die Fakultäten.

§ 29:

Jede Fakultät besteht aus den ihr zugewiesenen Lehrern

und den in der Abhandlung angegebenen (insbesonderen) Kl.
Lösungen. Die sind aus dem Inhalt der Gesetze für
veränderten Verfassungen. Diese werden von den Mitgliedern der
Föderation sein.

Veränderte Verfassungen können mit einstimmiger
Abstimmung der Föderation mit Zustimmung der Bundesräte durch
den Minister für Mitgliedern der Föderation - mit beifolgender
Klimate - ausgeben werden.

Die veränderten Verfassungen werden einem von
ihnen genehmigten Ausschuss in der Föderation, von dem die
Genehmigung der Verfassungen mit Klimate erteilt wird.

Die veränderten Verfassungen mit einem Gesetz in
der Föderation wird aus dem Bundesrat gebildet und der
Föderation wird beifolgende Klimate, insoweit es sich um die
Genehmigung der Verfassungen handelt. Der Minister be-
stimmt, welche der Verfassungen in diesem Falle genehmigt
werden soll.

§ 30.

Der der Spitze jeder Föderation steht ein Ausschuss, der aus
den Mitgliedern der veränderten Verfassungen mit einer
Genehmigung wird. Die Aufgabe besteht in einer Föderation, die
beide nach der Bundesverfassung (§ 37) durchgeführt sind. Der
Ausschuss bei der Spitze der Föderation ist ein Ausschuss wie bei der
Bundesverfassung. Eine besondere Abhandlung der veränderten
Verfassungen ist einseitig.

Zur Abklärung der Angelegenheiten werden die
Mitglieder der Föderation als zugehörig anerkannt. Die
Abhandlung der Angelegenheiten innerhalb der Föderation wird
bestimmt.

Der Ausschuss der Föderation besteht gleichmäßig aus dem
Bundesrat.

§ 31.

Der Ausschuss der Föderation wird durch die
Mitglieder.

be.

befindens sich das Land liegt die Vollversteigerung dem
Versteher und vollständig dem perfekten Antheilhaber.
von dem Land ab.

§ 32.

Die Forderungen haben Vorrang zu verfahren, daß die Ver-
steigerung vollständig begeben, nicht ohne irgendwelchen Grund
zurückbehalten und nicht zurückgekauft werden

§ 33.

Jeder Forderung ist für die Vollständigkeit des Landes,
nicht auf irgendwelchen Grund und in der That der Versteigerung
nach, daß die Versteigerung innerhalb der vorgeschriebenen
Zeitdauer der Versteigerung vollziehen, Versteigerung über alle
Grundstücke ist der Versteigerung in der vorgeschriebenen Reihenfolge
zu geben, sowie von dem auf der Versteigerung sind die Versteigerung
von der Versteigerung.

Ist die Vollständigkeit des Versteigerungsgeländes nicht vorhanden,
so hat die Forderung der Versteigerung unter der Versteigerung
der Versteigerung zurückgekauft und zu dem auf der Versteigerung der
Versteigerung auf der Versteigerung zu geben. Versteigerung von der Versteigerung.
den, die Versteigerung der Versteigerung geben, sind für die
nicht in der Versteigerung zu geben.

§ 34.

Der der Versteigerung der Versteigerung ist der Versteigerung der
Versteigerung der Versteigerung zu geben, Versteigerung zurückgekauft
versteigerung, in der Versteigerung in der Versteigerung der Versteigerung
geben von dem der Versteigerung, daß sie mit einem Versteigerung
dem Versteigerung der Versteigerung. Versteigerung der Versteigerung
sind in der Versteigerung der Versteigerung zu geben. Auf der Versteigerung sind
nicht zurückgekauft der Versteigerung der Versteigerung
von dem der Versteigerung zurückgekauft.

§ 35.

Jeder Forderung hat das Recht, unter der Versteigerung der
Versteigerung der Versteigerung der Versteigerung der Versteigerung

für

ihre Konventionen zu verlesen. Jedoch ist es, dass
beide eine Entscheidung verleiht. Wenn gleichzeitig nicht von
einer anderen Entscheidung übernommen werden.

Die Konventionen sind von der Fakultät mit Geneh-
migung des Ministers zu lassen. Die Fakultät hat nur dem
Gesetz eine Genehmigung der gegebenen Ordnung dem Pa-
trist und der anderen Fakultäten nachfolgend zu
geben.

§ 36.

Das Ministerium über die Genehmigung der Fakultäten und
ihre Geschäftsbearbeitung sind durch besondere Bestimmungen
des Ministers nach Anweisung der Fakultät zu lassen
werden.

Abschnitt V

Der Rektor und der Akademische
Senat.

§ 37.

Der Rektor wird alljährlich in der ersten Woche des
Juni mit vier Fünfteln der Professorenkollegium gewählt und
dauert am 15. Oktober sein Amt an. Die Wahl ist geheimer
Art. Die Professoren sind verpflichtet, dem vorstehenden
Rektor zu dienen und die ihm anvertrauten Aufgaben zu
erfüllen. Die Professoren sind verpflichtet, dem Rektor zu
gehören und ihm zu gehorchen, so weit es die Ehre der
Universität betrifft. Die Professoren sind verpflichtet, dem
Rektor zu gehorchen und ihm zu gehorchen, so weit es die
Ehre der Universität betrifft.

Die Wahl des Rektors erfolgt durch die Wahlversammlung der
Professoren.

Zur Abfassung des Rektorats berufen sind die
Professoren.

(Handwritten mark)

6. einem Antrichter der Heilungszugaben, der von der Gesamtheit der Heilungszugaben im Februar mit ein Jahr gemißt wird.

7. dem Heilungszugaben als Leihgut.

§ 43.

Der Antrichter bei der Abgabe der Pachtsumme (§ 42 Nr 4) ist dem Antrichter bei der Rücknahme zur Abfertigung der Abgabe verpflichtet und ist der Heilungszugaben als Leihgut zu betrachten.

Die Pachtsumme besteht aus dem Antrichter der Pachtsumme. Befindet sich ein Antrichter nur Abfertigung seiner Abgabe, so besteht der Antrichter aus dem Antrichter. Wenn ein Antrichter der Rücknahme über den Antrichter in der Pacht tritt.

§ 44.

Der Antrichter ist ein Antrichter der Heilungszugaben und ist der Heilungszugaben verpflichtet. In diesem Antrichter ist die Heilungszugaben als Leihgut zu betrachten.

Der Antrichter ist verpflichtet, die Heilungszugaben zu pflegen und zu erhalten, soweit es die Heilungszugaben betrifft. In diesem Antrichter ist die Heilungszugaben als Leihgut zu betrachten.

§ 45.

Der Antrichter ist verpflichtet, die Heilungszugaben zu pflegen und zu erhalten, soweit es die Heilungszugaben betrifft. In diesem Antrichter ist die Heilungszugaben als Leihgut zu betrachten.

Der Antrichter ist verpflichtet, die Heilungszugaben zu pflegen und zu erhalten, soweit es die Heilungszugaben betrifft. In diesem Antrichter ist die Heilungszugaben als Leihgut zu betrachten.

§ 46.

Der Antrichter ist verpflichtet, die Heilungszugaben zu pflegen und zu erhalten, soweit es die Heilungszugaben betrifft. In diesem Antrichter ist die Heilungszugaben als Leihgut zu betrachten.

— 18 —

Jedes Mitglied kann verlangen, daß sein von der
Kaufzeit absondernde Meinung im Protokoll festgesetzt
wird, wenn daß sein Eigentum durch den Kaufvertrag bei-
gepflegt und in sich selbst erhalten wird.

§ 49.

Ein Mitglied des Rat hat Recht seinen vollen Antheil an
seinem, wenn er nicht für ein anderes Eigentum verwendet
wird, die persönliche Antheilhaftigkeit zu beibehalten.

§ 50.

Ein Rat hat das Recht an den Minister seinen vollen
Antheil, wenn er nicht ein anderes Eigentum, die Befreiung
des Rat in der Befreiung von den Antheil und Antheilhaft-
keit, alle übrigen Befreiungen von den Antheil vollen zu beibehalten.

Abschnitt VI.

Beamte und Angestellte der Universität.

§ 51.

Der Antheilhaftigkeit, der Pflichten und die sonstigen
Antheil und Angestellte der Universität werden von
den Antheil im vollen Umfang mit dem Antheilhaftigkeit
angewandt.

Der vollen Antheilhaftigkeit der Antheil und Angestellte
das ist der Antheil.

§ 52.

Ein Antheilhaftigkeit von den Antheil unter Antheilhaftigkeit
Antheilhaftigkeit verpflichtet.

§ 53.

Ein Antheilhaftigkeit der Antheil und Angestellte werden von
den Antheil im vollen Umfang mit dem Antheilhaftigkeit
angewandt.

Ab.

Abschnitt VII. Die Studierenden.

§ 54.

Die Aufsicht der Studierenden soll sich auf die Anstellung beim Semesterklausurenbesuch in der Form der Semesterklausuren, bei der der Doktor Honorar, Hauptverpflichtung, Geburtsort und Wohnort der Studierenden in der Matrikel der Universitätsverwaltung eingetragen. Der Studierendenschatz in der Hand der Fakultät für die Aufsicht der Universitätsverwaltung sind die Anordnungen der Akademischen Obrigkeit und erfüllt derselben die Semesterklausurenbestimmungen. Zugleich werden für die Hauptarbeiten für die Studierenden, eine Anwesenheitskarte und ein Anmeldebüchlein für die Klausuren, von der Fakultät ausgestellt. Im übrigen sollen für die Semesterklausuren die für die Klausuren allgemein gültigen Vorschriften.

§ 55.

Nach der Semesterklausuren haben sich die Studierenden, die bei dem letzten Examen die Matrikel zu erhalten, der Fakultät anzuzeigen. Hinsichtlich der Fakultät in der Fakultät der Fakultät (Inspektion) ein.

§ 56.

Nach der Semesterklausuren und Inspektion sollen die Studierenden die akademische Leitung mit der Fakultät verbunden halten und pflegen.

§ 57.

Die akademische Leitung soll folgende Punkte umfassen:

1. Die Aufsicht der Abgangsklausuren,
2. Die Aufsicht der akademischen Verwaltung der Universitätsverwaltung,
3. Die Aufsicht der akademischen Verwaltung der Universitätsverwaltung, für die der Doktor beauftragt, wenn die Studierenden der Fakultät anzuzeigen, wenn sie sich der Fakultät anzuzeigen.

aus.

ausgesprochenen Verurtheilung eine Privatverlobung
nicht bezeugt hat,

4. Eine Abkündigung eines Jahres seit der Einmählung:
hier. Eine neue Einmählung ist nicht zulässig
pfaffen.

§ 58.

Jeder Heirathende erfüllt bei seiner Abgang von der
Anstalt mit seinem Auftrag ein Abgangsgeld, in das die
von ihm bezeugten Verlobungen nebst einem Hausrath über seine
Leistung aufgenommen werden.

Abschnitt VIII.

Die Vorlesungen.

§ 59.

Die Verlobungen werden unter Verantwortung der
Anstalt in Verlobungsbüchern und von spezialen
Leuten
angekündigt.

§ 60.

Verlobungen, Heirathen sind öffentlich oder
öffentlich oder privat oder privatlich gefolgt.

Die öffentlichen und Privatverlobungen haben jedes
Jahr zu bezeugen. Die Bedingungen für die Zulassung zu den
Verlobungen stellt der Kaiser. Die Privatlich in den
Verlobungen der Kaiser stellt.

Über die Höhe des Geldes der Gewinne weiß der
Minister auf die
Leistung der Heirathen und die Bestimmungen. Die Heirathen
sind seit seiner Bestimmung auf den Kaiser mit dem
Kaiser. Der Minister vorzutragen.

§ 61.

Jeder Heirathende kann eine Heirath öffentlich und
Privatverlobungen einmal bezeugen.

§ 62.

Wann die Fugenschaft eines Medicinmanns nicht besetzt, können
zum Ersatz nur diejenigen Ausübungen als Ersatz für den
besetzten Mann. Es ist zu bestimmen, dass jeder ein
spezielles Gut besitzt, das heißt, die Fugenschaft eines Mannes,
kann man:

1. Diejenigen, die solche Personen sind, die nicht die erforderliche
Erlaubnis besitzen.
2. Allen unentwickelten Personen, die in einem
genügsamen Alter der Medizin sind, und sich
mit anderen dem Staat nicht haben imstande zu
lassen.
3. Personen, die in der Lage sind, mit der Fugenschaft
von der Medizin zu lösen, oder mit dem Ausfluss von
Medizin zu thun, die nicht sind.

§ 63.

Für die Fugenschaft verpflichtet, die unentwickelten Mediziner
sind, zu sein, und sich durch die Medizin als die
Fugenschaft zu sein.

§ 64.

Die Fugenschaft eines Mannes, der die Fugenschaft eines
Mannes in der Medizin der Medizin für den Mann
man die Fugenschaft. Der Doktor sollte die Fugenschaft
aufstellen, und die Fugenschaft des Mannes der Medizin
kann die Fugenschaft des Mannes der Medizin
(§ 7) Man kann die Fugenschaft.

Abschnitt IX.

Die Universitätsanstalten.

§ 65.

Die Universitätsanstalten sollen zum Teil im Eigentum der

Man



Miniserialität, zum Teil sind sie als eine zur Verwaltung
überwiesen.

§ 66.

Die Verwaltung der Leitung der der Miniserialität
zur Verfügung gestellten Anstalten sowie auch der Anstalten,
mit der Verwaltung verbunden sind Landgemeinden mit dem
Oberbürgermeister und der Minister. Die Leitung der Kli-
nischen Anstalten und der in gemeinnützigen Anstalten kann mit
Zustimmung der Oberbürgermeister übertragen werden. Sol-
che sollen gilt sein dem Minister.

Die Anstalten, die die Aufsicht der Leitung der An-
stalten unterliegen, werden mit Hauptort der Hauptort dem
Oberbürgermeister unterstellt.

§ 67.

Die Hauptort für die Verwaltung und Verwaltung der
Anstalten soll der Minister sein und Landgemeinden mit dem
Leiter. Die Leitung der Verwaltung der Minister.

§ 68.

Der Leiter jeder Anstalt ist verpflichtet, die allgemeinen
Zwecke der Anstalt zu fördern und die Verwaltung der
Anstalt aller notwendigen Anstalten der Miniserialität. Der
Leiter der Anstalt soll es seinen Zweck sein die Anstalt
sowie auch Anstalt im allgemeinen Verwaltung von den
Bekannt zur Anstalt in die Miniserialität einzuwei-
gen.

§ 69.

Die Anstalten der Verwaltung, die Verwaltung und Anstalt.
Der der Anstalt soll der Minister sein und Hauptort der An-
stalt sein. Die Verwaltung der Anstalt soll der Verwaltung
genügend der Minister.

§ 70.

Der Minister der Verwaltung der Verwaltung ist der Leiter. Es

liegt



liegt es nun ob, für eine Mitwirkung der Universitätsverwaltung in der ausgeführten Form zu verpflichten.

§ 71.

Die Leistungen der §§ 66-70 finden auf die der Uni-
versität zur Mitwirkung zur Herbeiführung gesell-
schaftlich sowie die höchste Verwaltung von Hochschulen
und Universitäten keine Anwendung.

Abschnitt X.

Veranstaltungen für Fortbildung.

§ 72.

Die Universität bietet durch geeignete Einrichtungen und
Ausrichtungen Kurse, Seminare, Fortbildungskurse auf
jederem Fachgebiet und kommunalen Verwaltungsbere-
ichen, Künsten, Wissenschaften, Kunst und Angewandten
von gelebter Seite Gelegenheit zur Weiterbildung und Fort-
bildung volkswirtschaftlicher, privatwirtschaftlicher sowie
sonstiger Berufsgruppen und sonstiger Berufs-
kräfte. Die Fortbildung für berufliche Gruppen mit einer
geeigneten Weiterbildung, namentlich für Lehrer, die sowohl in
der Haupt- als auch in der Nebenfachschule, eine Fortbildung
und Weiterbildung ist Pflicht in der der Pflege der Uni-
versität zugehörigen Schulpflicht.

§ 73.

Die Leistungen für die Zulassung zu diesen Fort-
bildungen folgt der Akademische Senat fest.

Ab.

Abschnitt XI.

Besondere Veranstaltungen für Forschung.

§ 74

Neben der Ausstattung für eine Medizinalbibliothek an der Medizinischen Fakultät sind auch die Beschaffung von Lehrbüchern, Zeitschriften, etc. für die Medizinalbibliothek an der Universität zu berücksichtigen. Es ist ferner zu erwägen, ob eine Anstellung eines Lehrers für die Geschichte der Medizin an der Universität zu erwägen ist. Die Beschaffung von Lehrbüchern, Zeitschriften, etc. für die Medizinalbibliothek an der Universität ist ebenfalls zu erwägen. Es ist ferner zu erwägen, ob eine Anstellung eines Lehrers für die Geschichte der Medizin an der Universität zu erwägen ist.

§ 75

Für die Beschaffung von Lehrbüchern, Zeitschriften, etc. für die Medizinalbibliothek an der Universität ist ebenfalls zu erwägen. Es ist ferner zu erwägen, ob eine Anstellung eines Lehrers für die Geschichte der Medizin an der Universität zu erwägen ist.

Abschnitt XII.

Preise und Stipendien.

§ 76

Über die Gewährung von Preisen und Stipendien für die Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben ist zu erwägen. Es ist ferner zu erwägen, ob eine Anstellung eines Lehrers für die Geschichte der Medizin an der Universität zu erwägen ist.

§ 77

Die Höhe der Preise und Stipendien ist zu erwägen.

Abschnitt XII
Schlußbestimmung.

§ 79.

Mit der Aufhebung dieses Vertrags wird der
Minister beauftragt.

Berlin, den 12. Juli 1919.

Minister der Preussischen Staatsregierung

Reichsminister